

Stadt Bergkamen
Dezernat III

Drucksache Nr. 8/1918-00
Amt für Finanzen und Steuern

Datum: 17.11.2003

Az.: 22.60.50 gl-bs

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2003
2.	Rat der Stadt Bergkamen	11.12.2003
3.		
4.		

Betreff:

Friedhöfe

hier: 7. Änderung zur Gebührensatzung

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 8 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung Mecklenbrauck Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer	Mitunterzeichnung In Vertretung
---	------------------------------------

Amtsleiter Overhage	Sachbearbeiter Gläser	Sichtvermerk StA 30 Roreger
----------------------------	------------------------------	------------------------------------

Sachdarstellung:

I. Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen

Die Einrichtung und Unterhaltung von Friedhöfen gehört nach den Bestimmungen des heutigen Gemeinderechts zu den Selbstverwaltungsaufgaben (§ 3 Abs. 2 GO). Diese Aufgabe leitet sich ab aus der Abwehr von Gefahren, welche der öffentlichen Ordnung in gesundheitlicher, sittlicher und religiöser Beziehung drohen würden. Gleichzeitig stellen Friedhöfe kulturelle Einrichtungen dar, welche der Bevölkerung die Ehrung ihrer Toten und die Pflege ihres Andenkens ermöglichen. Zu diesem Zweck schaffen Gemeinden die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen (§ 8 Abs. 1 GO).

Gemäß § 76 GO hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG (Kommunalabgabengesetz) sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.

Nach herrschender Auffassung dienen Friedhöfe nicht zum überwiegenden Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen, jedoch wird in § 6 Abs. 1 Satz 2 KAG geregelt, dass im Übrigen Gebühren erhoben werden können.

Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen, wobei die voraussichtlichen Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind.

II. Gebührentarife 2004

Aufgrund der neuen Friedhofssatzung sind neue Gebührentarife in der Gebührensatzung zu berücksichtigen.

Hierzu zählen:

- Erwerb einer Reihengrabstätte im Rasenfeld
- Erwerb einer Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld
- Verstreuung der Asche in Aschestreifefeldern

Mit der Entrichtung der unterschiedlichen Gebühren werden folgende Leistungen abgegolten:

a) Bestattungsgebühren

- Bodenaushub
- Grabverbau
- Grabausschmückung
- Gestellung von Grablaufrosten, Grabmatten und Hügelgrabmatten
- Verfüllen des Grabes
- Ausschmückung des Grabhügels mit vorhandenen Kränzen, Gestecken und Blumenbinden
- Abfuhr des überschüssigen Bodenaushubes und verwelkten Grabschmuckes zur Mülldeponie
- bei Beibelegungen Abräumung der Grabstätte, Abdecken der Einfassungen und Grabmale

b) Erwerbsgebühren

- Nutzung der Grabstätte für eine Dauer von 30 Jahren bzw. Verlängerung
- Pflege des als zusätzlich anzusehenden Grabflächenanteils für die Dauer der Nutzung
- Benutzung der auf den Friedhöfen installierten Anlagen zur Bewässerung und zur Beseitigung von Abfällen und die dadurch entstehenden Kosten
- Ausstellung der Erwerbsurkunde bzw. Verlängerungsurkunde bei Wahlgräbern
- Ausstellung eines Grabstättennachweises bei Reihengräbern
- Erstellung des Heranziehungsbescheides
- Recht, die Totenasche auf speziell hierfür vorgesehenen Flächen zu verstreuen
- Anlegung der Kartei und Eintragung ins Register
- anteilige Kosten für die Planung und den Ausbau von Friedhöfen (kalkulatorische Kosten)
- bei Wahlgräbern die Möglichkeit, die Lage des Grabes zu bestimmen.

c) Benutzungsgebühren

- Benutzung der Räumlichkeiten und Gegenstände der Trauerhalle, der Aufbahrungskabine und des Kühlraumes sowie Nutzung von Gegenständen, die nicht zur Nutzung der Räumlichkeiten gehören (Bahrwagen, Orgel, Dekoration)

Nach erfolgter Gebührenkalkulation ergeben sich im Vergleich zu 2003 Kosten im Falle einer Bestattung, die der **Anlage 4** zu entnehmen sind.

III. Gebührenbedarfsermittlung für den UA 7000 – Friedhöfe – für das Haushaltsjahr 2004

1. Neue Verteilungsschlüssel

Durch die Vermietung von wesentlichen Gebäudeteilen am Hauptfriedhof war es notwendig, die Verteilungsschlüssel zu überarbeiten und ggf. zu ändern.

Für das Jahr 2004 wird bei der Verteilung von nicht direkt zurechenbaren Kosten auf folgende Verteilungsschlüssel zurückgegriffen:

Schlüssel I

Gebäudefläche Hauptfriedhof	1.364,52 qm		
davon - vermieteter Teil	460,30 qm	=	33,73 %
- Trauerhalle	421,15 qm	=	30,86 %
- Aufbahrung	304,09 qm	=	22,29 %
- Kühlraum	16,86 qm	=	1,24 %
- Bestattung	20,14 qm	=	1,48 %
- Sozialräume	141,98 qm	=	10,41 %

Die Sozialräume werden von den städtischen Arbeitern genutzt. Die Aufteilung der Kosten erfolgt anhand der zu leistenden Arbeitsstunden auf die Kostenträger Erwerb, Bestattung und Kriegsgräber (Schlüssel II).

Schlüssel II

Für Kosten, die auf die Bereiche Erwerb, Bestattung und Kriegsgräber aufzuteilen sind, bieten sich als Aufteilungskriterium die voraussichtlichen Arbeitsstunden an:

Gesamt			
davon - Erwerb	3.550,00 Std.	=	68,60 %
- Bestattung	1.342,50 Std.	=	25,60 %
- Kriegsgräber	300,00 Std.	=	5,80 %

Schlüssel III

Verteilung der Kosten, die direkt dem Friedhofsbereich (ohne vermieteten Teil) zugeordnet werden können.

Trauerhalle	421,15 qm	=	46,58 %
Aufbahrung	304,09 qm	=	33,63 %
Kühlraum	16,86 qm	=	1,86 %
Bestattung	20,14 qm	=	2,23 %
Sozialräume	<u>141,98 qm</u>	=	15,70 %
	904,22 qm		

Schlüssel IV

Gebäudeflächen	904,22 qm	= 0,58 %
Friedhofsflächen	<u>154.296,00 qm</u>	= 99,42 %
	155.200,22 qm	

Mitte	45.858,00 qm
Weddinghofen	15.136,00 qm
Heil	7.092,00 qm
Hauptfriedhof	<u>86.210,00 qm</u>
	154.296,00 qm

2. Neue Äquivalenzziffern für die Ermittlung der Erwerbsgebühren

Durch die Möglichkeit des Erwerbes von Rasenreihen-, Rasenurnenreihengräbern sowie die Möglichkeit, die Asche auf Streufeldern aufzubringen, ist es notwendig, neue Äquivalenzziffern festzulegen.

Durch Äquivalenzziffern werden die Kostenunterschiede zwischen artverwandten Leistungen (hier: Erwerb von Grabflächen) berücksichtigt.

Die Festlegung der Äquivalenzziffern, d. h. das zahlenmäßige Erfassen der unterschiedlichen Grade der Kostenverursachung, erweist sich stets als schwierig und unterliegt gerade im Friedhofsbereich einer subjektiven Einschätzung.

Die Verwaltung schlägt vor, bei der Kalkulation die in der **Anlage 3** aufgezeichneten Äquivalenzziffern zu berücksichtigen.

3. Ermittlung der Kosten**3.1 Personalkosten Verwaltung 82.648,00 €**

Bei den Personalkosten der Verwaltung werden alle Personen berücksichtigt, die für die Friedhöfe ganz oder teilweise tätig sind. Bedingt durch die Abgabe von insgesamt 3 Friedhöfen wurden die Anteile überprüft und führen zu insgesamt geringeren Aufwendungen.

Als Berechnungsgrundlage dienen die voraussichtlichen Personalkosten 2004.

Im Einzelnen sind Mitarbeiter

- der oberen Verwaltungsorgane	zu	6 %,
- des Rechnungsprüfungsamtes	zu	8 %,
- des Haupt- und Personalamtes	zu	6 %,
- des Amtes für Rechts- und Ordnungsangelegenheiten	zu	2 %,
- des Amtes für Finanzen und Steuern	zu	37 %,
- des Amtes für Umwelt, Planung und Bauordnung	zu	126 %,
- des Amtes für Gebäudemanagement	zu	8 %

berücksichtigt.

Dabei sind 100 % als fiktive Leistung eines Mitarbeiters während eines Jahres nur für die Friedhöfe angenommen worden, um einen Ausgleich dafür schaffen zu können, dass die Ämter jeweils mit einer unterschiedlichen Anzahl von Personen mit unterschiedlichen Besoldungsgruppen bzw. Vergütungsgruppen berücksichtigt wurden. Die einzelnen Mitarbeiter wurden entsprechend ihres Arbeitsanfalles für die Friedhöfe im Verhältnis zur Gesamtleistung gewertet und dies auf die Ämter bezogen addiert.

3.2 Bauliche Unterhaltung 6.886,00 €

Die ausgewiesenen Kosten entstehen lediglich für die Gebäude auf dem Hauptfriedhof. Die Verteilung auf die Kostenträger erfolgt mit Hilfe des Schlüssels I in Verbindung mit Schlüssel II.

3.3 Unterhaltung der Außenanlagen 57.500,00 €

3.4 Unterhaltung Kriegsgräber 4.000,00 €

Für die Instandhaltung und Bepflanzung (Material) wird von dem genannten Betrag ausgegangen.

3.5 Bergschadensbeseitigung 10.226,00 €

3.6 Ersatzbeschaffung Anlagen 7.700,00 €

Die Kosten zu den Positionen 2, 4 und 5 gehen allein zu Lasten des Kostenträgers Erwerb.

3.7 Ersatzbeschaffung Sonstiges sowie sonstiger Geräte und Gegenstände 4.000,00 €

Hierbei handelt es sich um Kosten, die für die Ersatzbeschaffung von z. B. Handsägen, Heckenscheren etc. entstehen werden. Die Kosten werden verteilt anhand des Schlüssels II.

3.8 Geräte, sonstige Gegenstände 553,00 €

Bei diesen Kosten handelt es sich um Fernsprech-, Uhren- und Signalanlagen auf den einzelnen Friedhöfen.

Die Verteilung auf die Kostenträger erfolgt anhand des Schlüssels II.

3.9 Mieten 459,00 €

Diese Kosten beziehen sich auf die EDV-Anlage sowie die Anmietung von Kopierern. Die Kosten werden zunächst der Kostenstelle Verwaltung angelastet.

3.10 Bewirtschaftung der Grundstücke 42.273,00 €

Die Aufteilung dieser Kosten auf die einzelnen Kostenarten sowie deren Aufteilung auf die Kostenträger ist der **Anlage 5** zu entnehmen.

3.11 Unterhaltung der Einrichtungen 1.100,00 €

Diese Kosten belasten den Kostenträger Benutzung.

3.12 Dienst- und Schutzkleidung 1.500,00 €

Die Aufteilung auf die Kostenträger erfolgt anhand des Schlüssels II.

3.13 Steuern, Versicherungen 11.325,00 €

Aus der **Anlage 6** ist zu entnehmen, dass nur die Position „Sonstige Steuern, Abgaben und Versicherungen (Berufsgenossenschaft)“ nach Schlüssel I aufgeteilt wird. Alle anderen Positionen werden der Kostenstelle Verwaltung zugeordnet.

3.14 Kriegsgräberfürsorge 250,00 €

3.15 Deponiekosten 44.066,00 €

Bei der Ermittlung des Haushaltsansatzes wurde davon ausgegangen, dass folgende Mengen zu entsorgen sein werden:

Deponierung Grünschnitt	300 t
Verbrennung	125 t
Deponierung Sonstiges	250 t

Die Aufteilung auf die unterschiedlichen Kostenträger erfolgt mit Hilfe des Schlüssels IV in Verbindung mit Schlüssel II.

3.16 Verwaltungskostenbeitrag 11.429,00 €

3.17 Baubetriebshofleistungen 207.705,00 €

Der Baubetriebshof übernimmt im Wesentlichen die mit der Bestattungsgebühr bzw. Erwerbsgebühr abzugeltenden Leistungen.

Für die zu erwartenden Bestattungen werden 1.324,50 Std. berücksichtigt.

Für die Pflege der Kriegsgräber wird von einem Personalaufwand von 300 Std. ausgegangen.

Die Pflegeleistungen sind zunächst auf 3.550 Std. beschränkt.

Jede Personalstunde wird seitens des Baubetriebshofes mit 35,12 € berechnet. An Fahrzeugkosten werden voraussichtlich 40.000 € entstehen.

3.18 Abschreibungen 91.019,00 €

Die Aufteilung der Abschreibungen auf die unterschiedlichen Kostenträger ist der **Anlage 7** zu entnehmen

3.19 Zinsen 127.540,00 €

Bei einer Verzinsung von 5 % ergeben sich die o. g. Kosten. Die Aufteilung auf die Kostenträger erfolgt gemäß **Anlage 8**.

3.20 Verlustvorträge 2002

Die Gebührenfestsetzung 2002 erfolgte bei den Bestattungsgebühren und den Benutzungsgebühren mit 100%iger Kostendeckung. Die Abrechnung zeigte bei den Bestattungsgebühren einen Verlust von 2.198,00 €, bei den Benutzungsgebühren einen Verlust von 5.645,00 €

Die Verwaltung schlägt vor, die Verluste in das Jahr 2004 vorzutragen.

4. Verteilung der Kostenstellenumlage Verwaltung 96.610,00 €

Die Verteilung dieser Kosten erfolgt anhand der in der Verwaltung zu bearbeitenden Fallzahlen.

Somit sind durch Einnahmen zu decken:

1. Kriegsgräber	20.688,00 €
Einnahmen lt. Ansatz	<u>10.478,00 €</u>
Unterdeckung	10.210,00 €

Die Unterdeckung im Bereich der Kriegsgräber kann durch eine Erhöhung des öffentlichen Anteils um den ausgewiesenen Betrag ausgeglichen werden, da die Unterhaltung und Pflege der Kriegsgräber im öffentlichen Interesse liegt.

2. Bestattung	103.982,00 €
3. Erwerb	471.246,00 €
4. Benutzung	110.615,00 €
5. Verwaltung	9.937,00 €

III. Gebührenkalkulation

1. Bestattungsgebühren

Der Stundenaufwand beträgt bei einer Bestattung im Wahlgrab 8,50 Std., im Reihengrab 6,25 Std., im Urnengrab 1,25 Std. und im Kindergrab 2,75 Std.

Um bei der Ermittlung der Gebühr den unterschiedlichen Zeitanfall zu berücksichtigen, werden Äquivalenzziffern vergeben, die dem Zeitaufwand entsprechen.

Aufgrund der Äquivalenzziffernrechnung ergeben sich folgende kostendeckende Gebühren:

Art	Spalte 1 Anzahl	Spalte 2 Äquivalenzziffer	Spalte 3 Rechnungseinheit	Spalte 4 Rechnungsbetrag €	Spalte 5 Gebühr €
Wahlgrab	85	8,50	722,50	78,5063	667,00
Reihengrab	65	6,25	406,25	78,5063	491,00
Urnengrab	150	1,25	187,50	78,5063	98,00
Kindergrab	3	2,75	8,25	78,5063	216,00
			1.324,50		

Spalte 4	=	Rechnungsbetrag	
	=	<u>Kosten</u>	
		Rechnungseinheiten	
	=	103.982	= 78,5063
Spalte 3	=	Spalte 1 x Spalte 2	
Spalte 4	=	Spalte 2 x Spalte 4	

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühren auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag auf- oder abzurunden.

Differenz zur Ermittlung:

Wahlgrab	+	3,00 €
Reihengrab	./.	1,00 €
Kindergrab	./.	1,00 €
Urnengrab	+	2,00 €

2. Erwerbsgebühren

Auch hier erfolgt die Ermittlung der Gebühr mit Hilfe von Äquivalenzziffern, die der **Anlage 3** zu entnehmen sind.

Bei der zu berücksichtigenden Anzahl von Erwerben ist auch weiterhin der Trend zur Urnenbestattung und somit zum Erwerb von Urnengrabstätten zu berücksichtigen.

In der Kalkulation für das Jahr 2004 wird von folgenden Erwerben ausgegangen:

Wahlgrab	110
Urnwahlgrab	70
Reihengrab	50
Urnereiengrab	65
Kindergrab	3
Reihenrasen und anonym	15
Urnenrasen und anonym	15
Streufeld	5

Aufgrund der Äquivalenzziffernrechnung ergeben sich somit folgende kostendeckende Gebühren:

Art	Spalte 1 Anzahl	Spalte 2 Äquivalenz- ziffer	Spalte 3 Rechnungs- einheit	Spalte 4 Rechnungs- betrag €	Spalte 5 Gebühr €
Wahlgrab	110	7,00	770,00	200,2668	1.402,00
Reihengrab	50	4,19	209,50	200,2668	839,00
Urnwahlgrab	70	5,48	383,60	200,2668	1.097,00
Urnereiengrab	65	2,67	173,55	200,2668	535,00
Kindergrab	3	3,15	9,45	200,2668	631,00
Reihenrasen und anonym	15	3,88	58,20	200,2668	777,00
Urnenrasen und anonym	15	2,36	35,40	200,2668	473,00
Streufeld	5	1,25	6,25	200,2668	250,00
			1.645,95		

Spalte 4	=	Rechnungsbetrag	
	=	<u>Kosten</u>	
		Rechnungseinheiten	
Kosten		471.246,00 €	
./. 28,5 % öffentl. Anteil		<u>141.617,00 €</u>	
Umlegbare Kosten		329.629,00 €	
Rechnungseinheit	=	<u>329.629,00</u>	200,2668
		1.645,95	

Auch hier schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze zu runden.

Differenz zur Ermittlung:

Wahlgrab	./. 2,00 €
Reihengrab	+ 1,00 €
Urnenwahlgrab	./. 2,00 €
Urnenreihengrab	+ 0,00 €
Kindergrab	./. 1,00 €
Reihenrasen und anonym	./. 2,00 €
Urnenrasen und anonym	+ 2,00 €
Streufeld	+ 0,00 €

3. Benutzungsgebühren

Die Kosten für die Nutzung von Räumlichkeiten belaufen sich voraussichtlich auf 110.615,00 €

Das Friedhofsgebäude wird mit folgenden Flächen als

Kapelle	421,15 m ² =	56,75 %
Aufbahrungskabinen	304,09 m ² =	40,98 %
Kühlraum/Waschraum	16,86 m ² =	2,27 %

genutzt.

In dem o. g. Verhältnis sind die Kosten aufzuteilen.

Somit entfallen auf:

- Kapelle	62.775,00 €
- Aufbahrungskabinen	45.326,00 €
- Kühlraum/Waschraum	2.513,00 €

Als voraussichtliche Zahlen werden folgende Nutzungen erwartet:

- Kapelle	230
- Aufbahrungskabinen	235
- Kühlraum/Waschraum	
- ohne Kühlung	14
- mit Kühlung	14

Als kostendeckende Gebühren ergeben sich für die Nutzung

- der Kapelle	273,00 €	Rundung auf 275,00
- der Aufbahrungskabinen	193,00 €	Rundung auf 195,00
- des Kühlraumes mit Kühlung	120,00 € *)	
- des Kühlraumes ohne Kühlung	60,00 € *)	

*) Bei der Festsetzung der Gebühren für den Kühlraum sollte von einer 100%igen Kostendeckung abgewichen werden. Erfahrungen haben gezeigt, dass relativ hohe Gebühren dazu geführt haben, dass bei der notwendigen Nutzung von Kühlräumen auf umliegende Kommunen ausgewichen wurde. Um die Auslastung zu steigern, sollte versucht werden, über eine geringe Gebühr ein Ausweichen auf andere Kommunen zu verhindern.

Die Verwaltung schlägt daher vor, hier eine 50%ige Kostendeckung festzusetzen.

Gebühr:	Kühlraum mit Kühlung	60,00 €
	Kühlraum ohne Kühlung	30,00 €

4. Verwaltungskostenanteil

Im Durchschnitt waren in den vergangenen Jahren 220 Vorgänge zu bearbeiten, davon 200 Grabmalgenehmigungen und 20 Genehmigungen zur Gewerbeausführung.

Dabei nehmen die Grabmalgenehmigungen den vierfachen Zeitaufwand in Anspruch.

Somit ergeben sich folgende Verwaltungskostenanteile:

Art der Genehmigung	Anzahl	Äquivalenzziffer	Rechnungseinheit	Rechnungsbetrag €	Gebühr €
Grabmäler	200	4	800	12,1183	48,48
Gewerbeausübung	20	1	20	12,1183	12,12
			820		

Die Festsetzung sollte auf 48,50 € bzw. 12,00 € erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die 7. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen so, wie sie als **Anlage 1** beigefügt ist.

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 8/1918-00

**7. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Bergkamen vom**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), und der §§ 1, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am folgende 7. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991 beschlossen:

Art. I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach dem zu dieser Satzungsänderung als Bestandteil gehörenden Tarif erhoben.

Art. II

Die Änderung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gebührentarif**zur 7. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Bergkamen**

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
1.	<u>Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten</u>	
1.1	Reihengräber	
1.1.1	Grabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren	630,00
1.1.2	Grabstätte für Personen über 5 Jahren	840,00
1.1.3	Anonyme Grabstätte für Personen über 5 Jahren	775,00
1.1.4	Grabstätte für Personen über 5 Jahren im Rasenfeld	775,00
1.1.5	frei	
1.1.6	Urnengrabstätte	535,00
1.1.7	Anonyme Urnengrabstätte	475,00
1.1.8	Urnengrabstätte im Rasenfeld	475,00
1.2	Wahlgräber	
1.2.1	für jede Grabstelle und für 30 Jahre	1.400,00
1.2.2	bei Urnenwahlgräbern je Grabstelle und für 30 Jahre	1.095,00
1.3	Aschestreifelder	
1.3.1	Verstreuung der Asche	250,00
1.4	Verlängerung des Nutzungsrechtes an vorhandenen Wahlgrabstätten	
	Das Nutzungsrecht muss bei jeder Belegung um die Differenz an Jahren verlängert werden, die zwischen der erworbenen Restzeit und der für die letzte Bestattung vorgeschriebenen gesetzlichen Ruhezeit (30 Jahre) liegt.	
1.4.1	für jede Grabstelle und jährlich	47,00
1.4.2	bei Urnenwahlgräbern für jede Grabstelle und jährlich	36,50
2.	<u>Gebühren für die Bestattung von Leichen und Urnen</u>	
2.1	Gebühren für die Grabbereitung	
2.1.1	als Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	215,00
2.1.2	als Reihengrab für Personen über 5 Jahre	490,00
2.1.3	als Urnenreihengrab	100,00
2.1.4	als Wahlgrabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	215,00
2.1.5	als Wahlgrabstelle für Personen über 5 Jahre	670,00
2.1.6	als Urnenwahlgrab	100,00

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
2.2	Ausbetten zur Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof	
2.2.1	Kinder bis zu 5 Jahren	830,00
2.2.2	Personen über 5 Jahre	1.380,00
2.2.3	Urnen	550,00
2.3	Ausbetten und Wiederbestatten auf einem städtischen Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)	
2.3.1	Kinder bis zu 5 Jahren	1.045,00
2.3.2	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Reihengrab	1.870,00
2.3.3	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Wahlgrab	2.050,00
2.3.4	Urnen	650,00
3.	<u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen</u>	
3.1	Friedhofskapelle	275,00
3.2	Aufbahrungskabine	195,00
3.3	Benutzung des Waschraumes	60,00
3.4.1	Benutzung des Kühlraumes mit Kühlanlage auf Wunsch der Angehörigen – je Tag -	60,00
3.4.2	Benutzung des Kühlraumes ohne Kühlung – je Tag -	30,00
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Für die Berechtigung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen nach § 6 der Friedhofssatzung	
4.1.1	für ein Kalenderjahr	36,00
4.1.2	für einmalige Tätigkeiten	12,00
4.2	Ausstellung der Zweitschrift einer Urkunde	15,00
4.3	Umschreibung des Nutzungsrechtes	20,00
4.4	Pflege von anonymen Grabstätten sowie Grabstätten in Rasenfeldern für die Dauer der Ruhezeit	
4.4.1	Pflege eines anonymen Reihengrabes	188,00
4.4.2	Pflege eines Reihengrabes im Rasenfeld	188,00
4.4.3	Pflege eines anonymen Urnenreihengrabes	45,00
4.4.4	Pflege eines Urnenreihengrabes im Rasenfeld	45,00
4.5	Genehmigungen zur Aufstellung von Grabmälern, Grababdeckungen und Grabeinfassungen	48,50
4.6	Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit auf Antrag der Angehörigen	
4.6.1	<u>Einmalige Gebühren – nur in Verbindung mit Gebühren für die jährlich entstehenden Pflegekosten nach 4.6.2 -</u>	
4.6.1.1	Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	60,00
4.6.1.2	Reihengrab für Personen über 5 Jahre	90,00
4.6.1.3	Urnenreihengrab	60,00
4.6.1.4	Wahlgrab je Stelle	90,00
4.6.1.5	Urnenwahlgrab je Stelle	60,00

4.6.2	Pflegekosten pro Jahr	
	Die Höhe der Gesamtpflegekosten ermittelt sich durch Multiplikation des entsprechenden Gebührentarifes mit der Anzahl der Jahre der nach Rückgabe des Rechtes verbleibenden Ruhezeit	
4.6.2.1	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.1	50,00
4.6.2.2	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.2 oder 4.6.1.4 je Stelle	70,00
4.6.2.3	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.3 oder 4.6.1.5 je Stelle	35,00

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 8/1918-00

**7. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Bergkamen vom**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), und der §§ 1, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am folgende 7. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 30.12.1991 beschlossen:

Art. I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach dem zu dieser Satzungsänderung als Bestandteil gehörenden Tarif erhoben.

Art. II

Die Änderung tritt am 01.01.2004 in Kraft.